

StPO § 230 Abs. 2

Die Anordnung von Zwangsmitteln nach § 230 Abs. 2 StPO muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 3.8.2026 – 29 Qs 237 Js 29491/25 (42/26) (AG Aschersleben)

Die StA Magdeburg hat gegen den Angekl ... Anklage erhoben wegen des Vorwurfs eines ... tätlichen Angriffs auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, in Tateinheit mit Bedrohung ...

Das AG hat diese Anklage ... zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Strafrichter ... eröffnet

...

Mit Verfügung vom 4.5.2026 hat das AG Aschersleben einen Hauptverhandlungstermin auf den 20.7.2026 anberaumt.

Die Ladung zu diesem Termin wurde dem Angekl ordnungsgemäß per Postzustellungsurkunde am 11.5.2026 zugestellt.

Am 20.7.2026 erschien der Angekl hingegen nicht zum Termin. In diesem Rahmen erklärte der Betreuer des Angekl, dass ihm der Angekl an diesem Tag mitgeteilt habe, dass er nicht erscheinen werde, da er sich „nicht fühle“ und kein Geld habe.

Der Betreuer habe den Angekl nochmals angeschrieben, worauf der Angekl erklärt habe, nicht erscheinen zu wollen. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls erschien der Angekl auch beim zweiten Aufruf der Sache nicht.

Die Sitzungsvertreterin der StA beantragte den Erlass eines Haftbefehls gem. § 230 Abs. 2 StPO.

Dem entsprach das AG mit seinem Haftbefehl vom 21.7.2026, mit dem es die „Untersuchungshaft“ (ersichtlich gemeint: Sicherungshaft) gegen den Angekl anordnete. Zur Begründung führte das AG lediglich aus, dass der Haftgrund des § 230 Abs. 2 StPO bestehe, da der Angekl trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur Hauptverhandlung am 20.7.2026 nicht erschienen sei. Andere Maßnahmen reichten nicht aus, um seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen habe er im Falle einer Verurteilung eine nicht unempfindliche Bestrafung zu erwarten. ...

... [Der] Verteidiger [legte] für den Angekl Beschwerde gegen den Haftbefehl ein und beantragte, diesen aufzuheben.

II. Die Beschwerde des Angekl ... ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Gem. § 230 Abs. 2 StPO ist die Vorführung des Angekl anzuordnen oder einen Haftbefehl zu erlassen, wenn das Ausbleiben des Angekl nicht genügend entschuldigt ist, soweit dies zur ... [Durchführung] der Hauptverhandlung geboten ist.

Zutreffend ist das AG davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Ladung des Angekl zum Hauptverhandlungstermin vom 20.7.2026 vorlag und das Fernbleiben des Angekl nicht entschuldigt war. Der Angekl hatte insoweit zunächst mitgeteilt, dass er sich „nicht fühle“, dass er kein Geld habe

und sodann, dass er nicht erscheinen wolle. Dies stellt keinen Entschuldigungsgrund dar.

Im Rahmen der Anordnung von Zwangsmitteln nach § 230 Abs. 2 StPO muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl, wenn er ausreicht (vgl. *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO, 69. Aufl., § 230 Rn 19). Dabei muss das Gericht deutlich machen, dass es eine Abwägung mit der milderen Maßnahme der polizeilichen Vorführung vorgenommen hat, wenn es einen Haftbefehl anordnet (vgl. *Schmitt*, a.a.O. Rn 21).

Das AG hat in seinem Haftbefehl lediglich ausgeführt, dass andere Maßnahmen nicht ausreichten, um sich der Anwesenheit des Angekl in der Hauptverhandlung zu versichern. Weshalb dies so ist, teilte das AG nicht mit. Dass der Erlass eines Vorführungsbefehls nicht aussichtsreich erschien, erschließt sich der Kammer nicht. Vielmehr war die Vorführung des Angekl durchaus erfolgversprechend. Dass er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhalten könnte, war dem AG nicht bekannt und auch nicht über das allgemein bestehende Risiko wahrscheinlich. Daher hätte das AG zunächst zu dem milderen Mittel der Vorführung des Angekl greifen müssen, anstatt sofort mit der Anordnung eines Haftbefehls zu reagieren.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO §§ 275 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, 338 Nr. 7

Die Abordnung eines Richters an ein anderes Gericht kann infolge der dadurch bedingten Ortsabwesenheit oder Erledigung der damit verbundenen Dienstgeschäfte eine tatsächliche Verhinderung begründen (Red).

BGH, Beschl. v. 15.4.2026 – 1 StR 119/26 (LG Mannheim)

Das LG hat den Angekl wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 32) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe ... verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet, hat mit dem Geltendmachen des absoluten Revisionsgrundes (§ 338 Nr. 7 StPO) Erfolg, das LG habe das Urteil nicht innerhalb der von § 275 Abs. 1 S. 2 StPO bestimmten Frist zu den Akten gebracht, weil der Vorsitzende zu Unrecht die Verhinderung eines beisitzenden Richters vermerkt habe (§ 275 Abs. 2 S. 2 StPO).

1. Der Vorsitzende der Strafkammer stellte am 23.1.2026 fest, Richter am LG Me, der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hatte, sei „infolge einer Abordnung nicht mehr am LG M tätig und daher an der Signatur verhindert“. Diesen Verhinderungsvermerk signierte der Vorsitzende. Die Urteilsabsetzungsfrist endete am 27.1.2026. Tatsächlich befand sich Richter am LG Me, der an das OLG K abgeordnet war, am